

Fachverband Hotellerie

Umsatzsteuersatz bei Beherbergung, Seminarpauschalen



Information, Stand 7.1.2013

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergung; VwGH-Judikatur¹ zu Seminarpauschalen

I. Umsatzsteuersatz für Beherbergung²

Die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (zB Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) ist gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 lit b UStG mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent zu besteuern.

Zu den mit der Beherbergung regelmäßig verbundenen Nebenleistungen zählt auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die im Hotel- und Gastgewerbe häufig vorkommenden Pauschalpreise (Vollpension, Halbpension, Zimmer mit Frühstück) zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Ein Sektfrühstück wird in aller Regel nicht als ortsübliches Frühstück angesehen werden können.

Folgende Leistung können gemäß UStR 2000 (Rz 1207) als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird:

- Begrüßungstrunk,
- Tischgetränke (einschließlich zwischen den Mahlzeiten oder an der Bar abgegebene Getränke) von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5 Prozent des Pauschalangebotes),
- Vermietung von Parkplätzen, Garagenplätzen oder Hotelsafes,
- Kinderbetreuung,
- Überlassung von Wäsche (zB Bademäntel),
- Zurverfügungstellung von Fernsehgeräten,
- Verleih von Sportgeräten,

¹ Ecolex, Juni 2008, Seite 572; VwGH 20.02.2008, 2006/15/0161; VwGH 24.03.2009 2006/13/0150; VwGH 16.12.2009 2008/15/0075; Ergebnisprotokoll Salzburger Steuerdialog 2012 - Umsatzsteuer

² Umsatzsteuer-Richtlinie 2000, 19.12.2012

- Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräume,
- Verabreichung von Massagen,
- Verleih von Liegestühlen, Fahrrädern und Sportgeräten,
- geführte Wanderungen oder Skitouren,
- Zurverfügungstellung eines Tennis-, Golf- oder Eislaufplatzes, einer Kegelbahn oder Schießstätte usw.,
- die Bereitstellung von Tennis-, Ski-, Golf- oder Reitlehrern,
- die Abgabe von Liftkarten (zB Skilift), von Eintrittskarten (zB Theater), der Autobahnvignette oder - zB in Kärnten - der „Kärnten-Card“,
- Animation,
- Wellness-Leistungen, ausgenommen hievon sind Beauty- bzw. Kosmetikbehandlungen.

Wird allerdings im Rahmen einer sogenannten „Golf(trainings)woche“ annähernd täglich die Benützung eines Golfplatzes und dazu auch noch ein mehrmaliger Golfunterricht oder die Teilnahme an einem Golfturnier angeboten, so können diese zusätzlichen Leistungen aufgrund des Leistungsumfanges nicht mehr als üblicherweise mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden. Das Gleiche gilt für vergleichbare Sport- oder Freizeitkurse (zB Segel-, Tenniswochen, usw.).

Wichtig dabei ist natürlich, dass der Wert der Nebenleistung jenen der Hauptleistung (Beherbergung) nicht übersteigen darf, sondern immer untergeordnet, als sinnvolle Ergänzung zur Hauptleistung zu sehen ist.

II. VwGH-Judikatur zum begünstigten Umsatzsteuersatz bei Seminarpauschalen

Mit Erkenntnis vom 20. Februar 2008³ hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass das Beherbergen von Hotelgästen und die Betreuung von Seminarveranstaltungen umsatzsteuerlich zwei getrennte Leistungen darstellen,

³ VwGH 20.02.2008, 2006/15/0161

weshalb der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent gemäß § 10 Abs 2 Z 4 lit b UStG nur für die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen werden kann. Leistungen, wie die Bereitstellung eines Seminarraumes samt Grundausstattung und Technik, Seminarbetreuung und Getränkeverabreichung stellen demnach keine unselbstständigen Nebenleistungen zur Beherbergung dar. Nach Meinung des VwGH kann die Zurverfügungstellung von Seminarräumen auch schon deshalb nicht als begünstigte Nebenleistung zur Beherbergung qualifiziert werden, weil die Räume üblicherweise einem Veranstalter und nicht dem einzelnen Hotelgast überlassen werden.

Hinsichtlich der Verpflegung ist zu untersuchen, ob es sich um eine selbstständige Hauptleistung oder eine unselbstständige Nebenleistung zum Seminar handelt. Letzteres liegt dann vor, wenn die Verpflegung für den Kunden keinen eigenen Zweck hat, sondern lediglich ein Mittel darstellt, um die Hauptleistung (Seminar) unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verpflegung im unmittelbaren, zeitlichen Zusammenhang mit dem Seminar steht (zB Pausengetränke und -imbisse, Mittagessen).

Die Aufteilung eines pauschalen Entgelts kann nach Meinung des VwGH⁴ nach den tatsächlichen Kosten oder nach dem Marktwert erfolgen, wobei der einfacheren Methode der Vorzug zu geben ist.

Rückfragehinweis⁵:

Mag. Matthias Koch / Mag. Claudia Weiß
Fachverband der Hotellerie
Mag. Karin Jellinek, MBA
Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

sowie die jeweilige [Fachgruppe](#) Ihres Bundeslandes

Wien, am 7. Jänner 2013

⁴ VwGH 16.12.1009, 2008/15/0075

⁵ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.